



### Urteil: Zweifel an einer BU

Nachdem ein Kläger wegen von ihm behaupteter Schmerzzustände mehrere Jahre krank geschrieben war und Krankengeld bezogen hatte, stellte der Krankenversicherer die Leistung ein.

Der Kläger wollte nun seinen Berufs-unfähigkeits-Versicherer in Anspruch nehmen. Begründung: Er könne seinen zuletzt ausgeübten Beruf wie aber auch frühere Tätigkeiten zu mehr als 50 Prozent nicht mehr ausüben.

Der orthopädische Sachverständige konnte jedoch keine Erkrankung feststellen.

Der weitere Sachverständige, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, wollte die Möglichkeit einer neurotischen oder psychosomatischen Erkrankung nicht ausschließen. Gleichwohl konnte auch er nicht zweifelsfrei feststellen, dass der Kläger zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig war.

Der Versicherer sowie das von dem Versicherten angerufene Gericht wiesen damit die Forderung auf Zahlung einer Berufsunfähigkeits-Rente als unbegründet zurück. Aus dem Urteil: Beansprucht ein Versicherter Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Versicherung, so hat er grundsätzlich sämtliche Voraussetzungen des von ihm behaupteten Versicherungsfalls zu beweisen. Mögliche Zweifel für die Annahme einer Berufsunfähigkeit gehen zu seinen Lasten. Die nicht auszuschließende Möglichkeit von Erkrankungen, die geeignet sind, eine Berufsunfähigkeit zu begründen, muss im naturwissenschaftlichen Sinn mindestens 80 bis 90 Prozent betragen.

Eine Revision gegen die Entscheidung ließ das Gericht nicht zu.

*Oberlandesgericht Frankfurt/Main, 2008 (Az.: 3 U 171/06).*

### Ein Blick ins Kleingedruckte

Wie die drei Beispiele exemplarisch vorgeführt haben, lohnt sich mit jeder Tarifgeneration ein genauer Blick ins Kleingedruckte. Nicht selten werden Bedingungen und Ausschlüsse zum Nachteil der Versicherten verändert, ohne dass dies öffentlichkeitswirksam mitgeteilt wird. Eine Beratung lieb gewonnener Tarife, ohne diese im Vorfeld einer näheren Prüfung zu unterziehen, kann gefährlich werden.

Hilfreich ist es sicher auch zu prüfen, ob die von Versicherern gerne beworbene Kombination aus aufeinander abgestimmten Krankentagegeld- und Berufs-unfähigkeitsversicherungen wirklich das erfüllt, was sie verspricht. Nicht zwangsläufig ist ein guter Lebens- auch ein guter Krankenversicherer und umgekehrt. Interessant ist sicher auch die Lösung der Generali, Berufsunfähigkeits- und Pflege-schutz unmittelbar ineinander übergehen zu lassen.

Wenn es zum Leistungsfall kommen sollte, macht es vor dem Hintergrund der ständig veränderten Rechtsprechung zur Berufsunfähigkeitsversicherung und der gravierenden finanziellen Folgen bei fehlerhaftem Ausfüllen von Anträgen sicher Sinn, dem Kunden den Gang zum Fachanwalt zu empfehlen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 15 VVG-2008

auf die bisherige Klagefrist nach § 12 (3) VVG-alt verzichtet wurde. Insofern gilt nicht mehr die Frist von 6 Monaten für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer, sondern abweichend die gesetzliche Verjährungsfrist.

Im Einzelfall mag dies auch das nachträgliche Einklagen von Ansprüchen aus Altverträgen bedeuten.

### Fazit:

Erstmals besteht eine gesetzliche Definition, was unter Berufsunfähigkeit zu verstehen ist. Makler stehen nun im Spannungsfeld zwischen einem vorläufigen Versicherungsschutz für ihre Kunden oder dem Stellen mehrerer paralleler Voranfragen zum Wohle des Kunden. Dabei ist eine gewissenhafte Abwägung der Vor- und Nachteile von Antrags- und Invitativverfahren nicht einfach. Einen echten Vergleich der Versichererangebote bietet sicher eher das Invitativmodell, da etwaige Ausschlussklauseln erst nach Abgabe aller Angebote eine wirkliche Entscheidung ermöglichen. Die Kehrseite der Medaille ist, das gegebenenfalls gesundheitliche Verschlechterungen zwischen Angebotsstellung und Antragstellung nachzumelden sind. Dieses Problem entfällt beim Antragsverfahren.

### Empfehlenswerte Makler-Literatur zum Thema

- „BUZaktuell“ Hg.: Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG, halbjährlich, unter [www.genre.com](http://www.genre.com) auch zum kostenlosen Download
- Müller-Frank, Christoph: „Aktuelle Rechtsprechung zur Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherung.“ Karlsruhe, 7. Auflage (Verlag Versicherungswirtschaft), 2007 (Schriftenreihe Versicherungs Forum. Band 11)
- Warsitz, Andreas und Warstat, Jürgen (Hg.): „Die VVG-Reform. Die relevanten Veränderungen und ihre Auswirkungen auf die Risiko- und Leistungsprüfung in der Berufsunfähigkeitsversicherung.“ Köln (Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG), 12/2007



### Personenversicherungen kompakt

Ziel des Buches ist es, Studierenden, Auszubildenden und auch im Berufsleben stehenden Personen, insbesondere auch Mitarbeitern des Außendienstes, einen schnellen Überblick über die genannten Sparten einschließlich Assistenzleistungen zu geben.

Für vertiefende Studien und weitere Details finden sich in den Anlagen ein weiterführendes Literaturverzeichnis, eine Sammlung von allgemeinen Versicherungsbedingungen (auszugsweise), relevante Gesetzestexte und Praxisbeispiele. Ein sehr fachkompetenter Überblick, der Sicherheit vermittelt.

Von Dipl.-Math. Volker Altenähr. 1. Auflage 2008, IX u. 109 Seiten, DIN A5, kartoniert, 18,50 Euro inkl. 7% Mehrwertsteuer